

Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8ff. EDL-G (Stand 31.03.2015)

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK) und Bundesingenieurkammer (BIngK)

Die Bundesarchitektenkammer und die Bundesingenieurkammer nehmen gerne im Rahmen des Konsultationsverfahrens Stellung zum Entwurf des Merkblatts für Energieaudits nach dem EDL-G. Zu den einzelnen Punkten:

Nr. 3.1. Bestimmung des gesamten Energieverbrauchs - Besonderheiten bei Gebäuden (S. 10/11)

Es ist schwer nachvollziehbar, warum aus dem Energieaudit abgeleitete Maßnahmen die Gebäudehülle nicht betreffen, wenn das Gebäude nicht im Eigentum des Unternehmens steht, im Anschluss jedoch empfohlen wird, dass sich Mieter und Vermieter über die Umsetzung von Maßnahmen verständigen sollen.

Nr. 3.2 Durchführung des Energieaudits (S. 12/13)

Statt „Energieberater“ sollte jeweils die Bezeichnung „Energieauditor“ verwendet werden.

Nr. 3.2 a Besonderheiten bei der Untersuchung der Gebäudehülle (S. 14)

Hier wird davon ausgegangen, dass ein vorhandener Energieausweis für das Nichtwohngebäude mit dem Energieaudit für den Bereich der Gebäudehülle gleichzusetzen ist. Die Energieausweise für Nichtwohngebäude beruhen nicht nur auf der Gebäudehülle. Für die Berechnung fließen auch Angaben zur Anlagentechnik (Heizen, Kühlen, Lüftung, etc.) ein. Ebenso ist das Nutzerprofil in den Zonen des Gebäudes berücksichtigt. Es ist unklar, wie der Energieausweis nur auf die Hülle bezogen werden soll. Allenfalls können die dort genannten Verbesserungsvorschläge für die Gebäudehülle gemeint sein. Folgerichtig wären aber auch die Verbesserungsvorschläge für die Anlagentechnik einzubeziehen.

Nr. 4 Energieauditor (S. 17ff)

Hier erfolgt ein Verweis auf die „Hinweise zur Registrierung von Energieaudits durchführenden Personen“. Leider gab es zu diesem, bereits veröffentlichtem Papier kein Konsultationsverfahren. Die BAK und die BIngK bitten daher ersatzweise in diesem Verfahren um Nachbesserung.

Schon im Gesetzgebungsverfahren hätte die BAK gefordert, in der namentlichen Aufzählung der Ingenieurwissenschaften (§ 8 Absatz 1, Nr.1a) auch die Architektur aufzuführen. Nachdem dies so nicht berücksichtigt wurde, wird darum gebeten, die „Hinweise Registrierung von Energieaudits durchführenden Personen“ unter II 1 a. entsprechend zu ergänzen und in der beispielhaften Aufzählung ergänzend die Architektur zu benennen. Immerhin gehört die Erbringung von Energieaudits zum Leistungsangebot der deutschen Architekten/innen und der Ingenieure/innen.

Für die Nennung der Architektur spricht auch, dass unter II 2 der Hinweis akzeptiert wird, dass die praktische Erfahrung sowohl in Architekturbüros als auch in Ingenieurbüros erworben werden kann. Die namentliche Nennung ist angesichts des höheren Qualifizierungsniveaus gegenüber den unter II 1 b und c genannten Berufe mit sektoralem Ausbildungshintergrund zwingend erforderlich.

aufgestellt: 17.04.2015

Bundesarchitektenkammer / Bundesingenieurkammer